



# Reporter

## JOURNALISTISCHER KODEX FÜR DIE AUTORINNEN UND AUTOREN VON RIFFREPORTER – DIE GENOSSENSCHAFT FÜR FREIEN JOURNALISMUS EG

### § 1

Die Mitglieder der RiffReporter – die Genossenschaft für freien Journalismus eG – im Folgenden „RiffReporter-Genossenschaft“ genannt – sollen frei sein in der Entscheidung, welche Geschichte sie auf welche Weise erzählen wollen. Aber fahrlässiges oder absichtliches Fehlverhalten kann uns allen Schaden zufügen. Deshalb ist die RiffReporter-Genossenschaft darin frei, Veröffentlichungen, die grundlegenden Standards nicht genügen, zu löschen und ihre Autoren auszuschließen. Die Mitglieder der RiffReporter-Genossenschaft verpflichten sich insbesondere dazu, Folgendes ausnahmslos zu unterlassen:

1. rassistische und ethnische, kulturelle und religiöse Minderheiten diskriminierende oder stereotypisierende Thesen und Wortwahl,
2. sexistische und nach Geschlecht oder sexueller Orientierung diskriminierende oder stereotypisierende Thesen und Wortwahl,
3. antisemitische Thesen und Wortwahl einschließlich relativierender Gleichsetzungen angeblicher oder tatsächlicher Missstände mit dem Holocaust,
4. gegen eindeutige wissenschaftliche Evidenz aufgestellte Thesen, Behauptungen und Verschwörungstheorien.

### § 2

Wer die Leistungen der RiffReporter-Genossenschaft nutzt, muss sich an die anerkannten Regeln für seriösen Journalismus halten. Dazu zählt insbesondere folgendes:

1. Wir respektieren die Persönlichkeitsrechte derer, über die wir berichten.
2. Wir betreiben keine Faktenselektion, um unsere Geschichte besser aussehen zu lassen.
3. Wir zitieren korrekt, vollständig und unter namentlicher Nennung der zitierten Personen oder Organisationen, soweit diese nicht anonym oder pseudonym bleiben will.

4. Fotos und Filmmaterial verwenden wir ohne inhaltliche Manipulation und ohne im Text einen falschen Bezug zum Abgebildeten herzustellen.
5. Wir stellen Fehler unverzüglich, deutlich und transparent richtig.
6. Wir verpflichten uns wie die Freischreiber zur Wahrung der journalistischen Unabhängigkeit. Wir legen Abhängigkeiten und Interessenverflechtungen (wie zum Beispiel auch Reiseeinladungen) offen. Wir lancieren keine als Journalismus getarnten PR-Beiträge. Wir nehmen für unsere Projekte keine Honorare von denen an, über die wir berichten. Solche Praktiken sind mit unserem Verständnis von Journalismus unvereinbar.
7. Wir plagiierten nicht und geben keine Recherche-Ergebnisse, die von anderen stammen, als unsere eigenen aus.
8. Wir betreiben kein Click-Baiting und versprechen in Überschrift und Teaser nicht mehr, als die Geschichte halten kann.
9. Wir behandeln uns gegenseitig kollegial und fair und wir respektieren dauerhaft jede Leistung, die zum Entstehen eines Projekts beiträgt.

## § 3

### Förderung journalistischer Inhalte

1. Die Mitglieder der RiffReporter-Genossenschaft betreiben unabhängigen Journalismus. Die direkte Finanzierung journalistischer Inhalte durch Firmen und Regierungen ist nicht erlaubt. Davon unberührt sind (a) das Schalten von Werbung (b) die Förderung durch gemeinnützige Institutionen (c) der Verkauf bereits publizierter journalistischer Produkte und von Lizenzen an diesen an Firmen oder staatliche Stellen sowie (d) Bewerbungen für allgemein offene Preise, Wettbewerbe und Förderprogramme.
2. Stiftungen und andere als gemeinnützige anerkannte Institutionen dürfen Journalismus im Rahmen des Publizierens von Mitgliedern der RiffReporter-Genossenschaft fördern. RiffReporter-Journalisten dürfen mit ihnen darüber im üblichen Rahmen Fördervereinbarungen abschließen. Inhaltliche Abnahmen journalistischer Produkte sowie Vorgaben durch Förderer im Produktionsprozess sind nicht erlaubt. Bei politisch aktiven gemeinnützigen Organisationen, parteinahen Stiftungen, Unternehmensstiftungen und Wissenschaftsinstitutionen ist eine Förderung nur dann erlaubt, wenn die journalistische Unabhängigkeit vereinbart wurde und prägend für das Projekt ist.
3. Förderer dürfen grundsätzlich nicht unmittelbar Gegenstand der geförderten Berichterstattung sein.
4. Förderungen durch Institutionen sind an geeigneter Stelle kenntlich zu machen.
5. Begründete Zweifelsfälle legt der Vorstand der Genossenschaft der Ethikkommission zur Entscheidung vor.

## § 4

Die Mitgliederversammlung der RiffReporter-Genossenschaft bestimmt einen dreiköpfigen Ethikausschuss, der die Einhaltung dieser Regeln sicherstellt. Mindestens zwei der Ausschussmitglieder müssen aktive RiffReporter-Mitglieder sein, mindestens einer muss Fachanwält\_in für

Medienrecht sein. Die Amtszeit des Ethik-Ausschusses beträgt laut Satzung drei Jahre. Sie werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie können durch Entscheidung des Vorstands eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten.

## § 5

Jedes Mitglied der Riffreporter-Genossenschaft, das einen Verstoß gegen die in § 1, 2 und 3 genannten Regeln wahrnimmt, kann sich beim Vorstand der RiffReporter eG beschweren. Dieser sucht daraufhin das Gespräch mit der betroffenen Autor\_in, um den Vorgang aufzuklären. Wenn das nicht in angemessener Zeit möglich ist, legt der Vorstand den Fall dem Ethikausschuss vor und empfiehlt ihm gegebenenfalls eine Sanktion. Dieser hört die betroffene Autor\_in an und entscheidet final über die Verhängung der Sanktion. Mögliche Sanktionen sind: a) Verwarnung, b) Suspension der Mitgliedschaft auf Zeit, gegebenenfalls unter Auflagen, und c) Verlust der Mitgliedschaft der RiffReporter-Genossenschaft. Schadensersatzansprüche der sanktionierten Autor\_in gegen die RiffReporter-Genossenschaft, ihre Organe und Mitglieder über das gesetzlich zwingende Maß hinaus sind ausgeschlossen. Bei einem Ausschluss bekommt die betroffene Autor\_in zwei Wochen Zeit, ihre Geschichten aus dem RiffReporter-CMS zu exportieren, bevor ihr Account gelöscht und ihr Zugang gesperrt wird.

## § 6

Dieser Kodex kann auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden. Er gilt in seiner jeweils aktuellen Fassung.

---

Unterschrift